



Rechtsrahmen für eine elektronische Transportversicherungspolice

Das Dokument enthält einen Vorschlag für einen Rechtsrahmen für eine elektronische Transportversicherungspolice. Die Vorschriften für eine Rechtsverordnung (I.) ergänzen den Vorschlag für eine Verordnung über elektronische Fracht- und Lagerdokumente (eFraLaDokV) und bauen auf dessen Systematik auf. Die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung (II.) schafft die Rechtsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung.

Stand: 7.10.2022

Inhalt

I.	Vorschriften für eine Rechtsverordnung	3
	Sechster Abschnitt: Elektronische Transportversicherungspolice	3
	§ ... Zweck der Verordnung	4
	Erster Unterabschnitt Grundlagen	5
	§ ... Begriffsbestimmungen	5
	§ ... Anwendungsbereich	6
	§ ... Anzuwendende Vorschriften	6
	Zweiter Unterabschnitt Umsetzung elektronischer Aufzeichnungen	7
	§ ... Die Ausstellung, Übermittlung, vertraglich vereinbarte Aushändigung elektronischer Transportversicherungspolice	8
	§ ... Die Beendigung elektronischer Transportversicherungspolice	9
	§ ... Formwechsel	9
	§ ... Die Vorlage elektronischer Transportversicherungspolice	10
	§ ... Die gesetzlich bestimmte Aushändigung, die Rückgabe elektronischer Transportversicherungspolice	11
	§ ... Nachträgliche Eintragung durch den Aussteller	11
	§ ... Die Übertragung elektronischer Transportversicherungspolice	12
II.	Verordnungsermächtigung	14

I. Vorschriften für eine Rechtsverordnung

Sechster Abschnitt: Elektronische Transportversicherungspolice

Aufgrund der Verordnungsermächtigung für elektronische Transportversicherungspolice in [...] verordnet das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit [...]:

Anmerkung:

Eine Verordnung für elektronische Transportversicherungspolice setzt eine entsprechende Verordnungsermächtigung voraus. Eine solche Verordnungsermächtigung besteht derzeit nicht und müsste geschaffen werden. Die bestehenden Verordnungsermächtigungen für elektronische Aufzeichnungen von Fracht- und Lagerdokumenten (etwa in § 516 Abs. 3 HGB für das Konnossement) sind nicht analogiefähig.

Die neue Verordnungsermächtigung sollte im HGB geschaffen werden. In § 363 Abs. 2 HGB ist die Transportversicherungspolice ausdrücklich erwähnt. Eine Transportversicherungspolice beurkundet den Transportversicherungsvertrag und verbrieft die Rechte daraus. Eine Transportversicherungspolice kann sich sowohl auf die Versicherung des Risikos im Rahmen eines Versicherungsvertrages als auch auf die Versicherung des Einzelrisikos unter einer laufenden Police im Sinne des § 55 VVG (Einzelpolice, Versicherungszertifikat) beziehen.

Während sich die kaufmännischen Fracht- und Lagerdokumente im HGB ausdrücklich auf Güter beziehen, bleibt der Anwendungsbereich der Transportversicherungspolice im HGB offen und ist insbesondere nicht auf die Güterversicherung beschränkt. Nach diesem Verständnis umfasst der Anwendungsbereich der Transportversicherungspolice damit alle Transportversicherungen, in denen der Versicherungsnehmer verlangen kann, dass der Versicherer eine Urkunde über den Versicherungsvertrag ausstellt. Über § 3 VVG ist dies für alle Transportversicherungen im Bereich des VVG und über die DTV-Güter bzw. DTV-ADS 2009 für die Seeversicherung möglich. Insofern kann eine Transportversicherungspolice beispielsweise auch für eine Seeschiffsversicherung ausgestellt werden.

Welche Arten der Transportversicherungspolice der Verordnung unterliegen, wird in der Verordnung näher bestimmt. Mit der Verordnung soll sowohl die als Urkunde ausgestellte Transportversicherungspolice an Order (im Sinne von § 363 Abs. 2 HGB) als auch die als Urkunde auf den Inhaber ausgestellte Transportversicherungspolice (im Sinne von § 4 VVG) geregelt werden. Nicht umfasst ist die in Textform ausgestellte Transportversicherungspolice, da einem Versicherungsschein in Textform keine Verbriefungsfunktion zukommt und er in der Folge kein Orderpapier und auch kein Legitimationspapier im Sinne des § 808 BGB sein kann.

Transportversicherungspolice an Order haben Bedeutung als Nachweis von Versicherungsschutz insb. bei der Abwicklung eines Akkreditivgeschäfts sowie im internationalen Überseekauf. Das bedeutet aber nicht, dass jede Transportversicherungspolice zwingend an Order ausgestellt sein muss.

Auch für andere Transportversicherungspolice, also solche, die nicht an Order ausgestellt sind, sollte eine elektronische Aufzeichnung ermöglicht werden. Neben der Transportversicherungspolice an Order wäre damit auch eine elektronische Aufzeichnung einer als Urkunde auf den Inhaber ausgestellten Transportversicherungspolice ermöglicht. Gemeint ist damit eine Transportversicherungspolice, die im Sinne des § 4 Abs. 1 VVG als Urkunde auf den Inhaber ausgestellt ist. Diese ist kein reines Inhaberpapier und daher kein Wertpapier, sondern ein Namenspapier mit Inhaberklausel (qualifiziertes Legitimationspapier) mit der Wirkung des § 808 BGB. Auch für solche Transportversicherungspolice sind elektronische Aufzeichnungen denkbar. Sie würden z.B. ermöglichen, ein Handelsgeschäft auch hinsichtlich des Nachweises von Versicherungsschutz durch Verwendung elektronischer Aufzeichnungen abzuwickeln.

Kein Regelungsbedarf in der Verordnung wird hingegen gesehen für eine elektronische Transportversicherungspolice als echtes Inhaber-Wertpapier. Zwar kann die Versicherungspolice, insb. die Transportversicherungspolice der Seeversicherung durch deutliche Hervorhebung echtes Inhaberpapier sein. In der Praxis werden Transportversicherungspolice jedoch nicht auf diese Weise ausgestellt. Die Parteien des Versicherungsvertrages haben in der Regel kein Interesse daran, eine Transportversicherungspolice als echtes Inhaber-Wertpapier auszugestalten. Für eine elektronische Aufzeichnung einer Inhaber-Transportversicherungspolice besteht daher kein Regelungsbedarf in der Verordnung.

Eine Verordnungsermächtigung sollte in einem neuen § 365a HGB n.F. verortet sein. Damit käme hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass die Verordnungsermächtigung nicht ausschließlich für Transportversicherungspolice an Order gilt.

§ ... Zweck der Verordnung

Ergänzend zu § 1 dieser Verordnung gilt Folgendes:

Diese Verordnung schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Herstellung der Funktionsäquivalenz elektronischer Transportversicherungspolice im Hinblick auf die Ausstellung, Übermittlung, vertraglich vereinbarte Aushändigung, Beendigung, Vorlage, gesetzlich bestimmte Aushändigung, Rückgabe, Übertragung einer elektronischen Transportversicherungspolice sowie die Einzelheiten des Verfahrens einer nachträglichen Eintragung in eine elektronische Transportversicherungspolice. Dies soll den Parteien eines Rechtsstreits den Beweis der Funktionsäquivalenz einer elektronischen Aufzeichnung erleichtern. Dazu wird außerdem die Möglichkeit geschaffen, geeignete technische Verfahren durch zertifizierte Stellen akkreditieren zu lassen.

Erster Unterabschnitt Grundlagen

§ ... Begriffsbestimmungen

Für den Sechsten Abschnitt gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Transportversicherungspolice

Der Begriff Transportversicherungspolice im Sinne dieser Verordnung meint die als Urkunde ausgestellte Transportversicherungspolice an Order und die als Urkunde auf den Inhaber ausgestellte Transportversicherungspolice im Sinne des § 4 Abs. 1 VVG.

2. Elektronische Transportversicherungspolice

Die elektronische Transportversicherungspolice im Sinne des § [...]

3. Aussteller

Abweichend von § 2 Nr. 3 des Ersten Abschnitts ist Aussteller im Sechsten Abschnitt die Person, die eine elektronische Transportversicherungspolice an einen Ausstellungsempfänger ausstellt oder ausstellen lässt.

4. Geeignetes technisches Verfahren

Für den Sechsten Abschnitt gilt § 2 Nr. 13 Satz 1 des Ersten Abschnitts entsprechend. Für den Sechsten Abschnitt gilt § 2 Nr. 13 Satz 2 auch für die gesetzlich bestimmte Aushändigung gemäß § ... Absatz 1 des Sechsten Abschnitts und für die Rückgabe gemäß § ... Absatz 2 des Sechsten Abschnitts.

5. Weitere Begriffsbestimmungen

Im Übrigen finden für den Sechsten Abschnitt die Begriffsbestimmungen in § 2 des Ersten Abschnitts entsprechende Anwendung.

Anmerkung:

Es gelten für die elektronische Transportversicherungspolice grundsätzlich die Begriffsbestimmungen für die elektronischen Fracht- und Lagerdokumente in § 2 des Ersten Abschnitts. Ergänzend geregelt sind die Begriffe Transportversicherungspolice und elektronische Transportversicherungspolice da diese in § 2 des Ersten Abschnitts nicht geregelt sind.

Unter Transportversicherungspolice ist zu verstehen, sowohl die als Urkunde ausgestellte Transportversicherungspolice an Order (§ 363 Absatz 2 HGB, echtes Wertpapier) als auch die als Urkunde auf den Inhaber ausgestellte Transportversicherungspolice (§ 4 VVG, gekorenes hinkendes Inhaberpapier) für die Land- und Binnentransportversicherung sowie die Seeverversicherung. Die Transportversicherungspolice als echtes Inhaberpapier ist nicht umfasst, da für diese kein Praxisbedarf besteht. Mit der elektronischen Transportversicherungspolice ist

gemeint eine elektronische Aufzeichnung einer Transportversicherungspolice im Sinne der Begriffsbestimmung in Nr. 1.

Der Begriff Aussteller wird für den Sechsten Abschnitt auf die Zwecke der Transportversicherungspolice angepasst, da der Aussteller einer Transportversicherungspolice in den Begriffsbestimmungen des Ersten Abschnitts nicht geregelt wird. Die Person (Versicherer) kann die Transportversicherungspolice selbst ausstellen oder ausstellen lassen (z.B. durch Makler, Assekuradeure). Diese Anpassung des Begriffs „Aussteller“ kann entfallen, wenn die Begriffsbestimmung „Aussteller“ in § 2 Nr. 3 Erster Abschnitt dergestalt ausgestaltet wird, dass darin hinsichtlich einer Transportversicherungspolice ausschließlich der Versicherer als Aussteller von Transportversicherungspolice gemeint ist.

Hinsichtlich des geeigneten technischen Verfahrens ist eine Anpassung für den Sechsten Abschnitt erforderlich. Grund ist, dass die Bestimmung zum geeigneten technischen Verfahren in § 2 Nr. 13 Satz 2 die Funktionen „gesetzlich bestimmte Aushändigung“ und „Rückgabe“ der elektronischen Transportversicherungspolice nicht regelt. Es muss daher eine Sonderbestimmung für die Transportversicherungspolice getroffen werden. Eine entsprechende Anwendung gemäß der Bestimmung in Nr. 5 genügt nicht, da die Funktionen gesetzlich bestimmte Aushändigung und Rückgabe der Transportversicherungspolice im Dritten Abschnitt der Verordnung nicht vorkommen.

§ ... Anwendungsbereich

In Abänderung von § 3 gilt für den Sechsten Abschnitt folgendes:

Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten für elektronische Transportversicherungspolice an Order auf die deutsches Recht anwendbar ist. Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts gelten auch für elektronische auf den Inhaber ausgestellte Transportversicherungspolice im Sinne des § 4 Abs. 1 VVG, auf deren zugrundeliegenden Versicherungsvertrag deutsches Recht anwendbar ist.

§ ... Anzuwendende Vorschriften

Hat die elektronische Aufzeichnung eine Transportversicherungspolice zum Gegenstand, so finden

- a) die Vorschriften des Ersten Abschnitts,
- b) § 4 des Zweiten Abschnitts, mit der Maßgabe, dass sich im Falle des § 4 Absatz 2 b) die Parteien des zugrundeliegenden Versicherungsvertrags entsprechend geeinigt haben, sowie
- c) die Vorschriften des Vierten und des Fünften Abschnitts

der Verordnung über elektronische Fracht- und Lagerdokumente entsprechende Anwendung, soweit die besonderen Vorschriften des Sechsten Abschnitts nichts anderes bestimmen.

Anmerkung:

Im Sechsten Abschnitt wird für die elektronische Transportversicherungspolice auf die Begriffsbestimmungen des Ersten Abschnitts verwiesen. Die Bestimmungen für elektronische Fracht- und Lagerdokumente finden somit für die elektronische Transportversicherungspolice entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes im Sechsten Abschnitt bestimmt ist. Soweit die im Ersten Abschnitt auch geregelten frachtbezogenen Begriffe (insb. § 2 Nr. 9, 17) im Sechsten Abschnitt keine Rolle spielen und keinen Anwendungsfall haben, brauchen sie nicht ausdrücklich für unanwendbar erklärt werden.

§ 4 des Zweiten Abschnitts regelt die Sicherstellung der Wahrung der Authentizität und Integrität einer elektronischen Aufzeichnung. Diese zentrale Bestimmung findet für die elektronische Transportversicherungspolice entsprechende Anwendung. § 4 Absatz 2 b) setzt eine Einigung der Parteien des zugrundeliegenden Fracht- oder Lagervertrags voraus. Dies kann für die Bestimmung der Geeignetheit des technischen Verfahrens hinsichtlich einer elektronischen Transportversicherungspolice keine Anwendung finden, da der Transportversicherungspolice kein Fracht- oder Lagervertrag zugrunde liegt. Es muss abweichend auf die Einigung der Parteien des zugrundeliegenden Versicherungsvertrags abgestellt werden.

Die Vorschriften des Vierten Abschnitts enthalten Regelungen zu Zertifizierung und die Vorschriften des Fünften Abschnitts enthalten Schlussvorschriften zur Evaluierung und sind daher für die elektronische Transportversicherungspolice in gleicher Weise anwendbar wie für elektronische Fracht- und Lagerdokumente.

Zweiter Unterabschnitt Umsetzung elektronischer Aufzeichnungen

Anmerkung

Im Zweiten Unterabschnitt wird die Umsetzung einer elektronischen Transportversicherungspolice beschrieben, die mit Blick auf die Funktionsäquivalenz erforderlich ist. Die elektronische Aufzeichnung muss, um der betreffenden Transportversicherungspolice gleichgestellt zu sein, dieselben Funktionen wie das Papierdokument erfüllen. Mit Blick darauf werden die Ausstellung, Übermittlung, vertraglich vereinbarte Aushändigung, Beendigung, Vorlage, gesetzlich bestimmte Aushändigung, Rückgabe, Übertragung einer elektronischen Transportversicherungspolice sowie die Einzelheiten des Verfahrens einer nachträglichen Eintragung in eine elektronische Transportversicherungspolice geregelt. Ergänzend sind Vorschriften für die Umwandlung von elektronischer Aufzeichnung in Papierform und umgekehrt vorgesehen, was dem Vorgehen für die elektronischen Fracht- und Lagerdokumente entspricht.

§ ... Die Ausstellung, Übermittlung, vertraglich vereinbarte Aushändigung elektronischer Transportversicherungspolice

In Abänderung von § 5 gilt für die Ausstellung Übermittlung, Aushändigung elektronischer Transportversicherungspolice folgendes:

- (1) Die elektronische Transportversicherungspolice ist ausgestellt, wenn
 - a) der Versicherer die elektronische Aufzeichnung einer elektronischen Transportversicherungspolice erstellt und unterzeichnet hat,
 - b) sichergestellt ist, dass die Authentizität und Integrität der elektronischen Aufzeichnung gewahrt ist, und
 - c) der Versicherer die elektronische Aufzeichnung dem Ausstellungsempfänger freigegeben hat, so dass ihm die ausschließliche Verfügungsbefugnis über die elektronische Aufzeichnung zusteht.
- (2) Auf die Übermittlung einer elektronischen Transportversicherungspolice findet die Vorschrift über die Ausstellung in § ... Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Auf die vertraglich vereinbarte Aushändigung einer elektronischen Transportversicherungspolice durch den Aussteller findet die Vorschrift über die Ausstellung in § ... Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Anmerkung:

Zur Beschreibung der äquivalenten Funktionen wird auf die Begriffe „Ausstellung“, „Übermittlung“ und „Aushändigung“ abgestellt. Es wird unterschieden zwischen Begriffen, die im Gesetz verwendet werden und Begriffen, die in Allgemeinen Versicherungsbedingungen vertraglich vereinbart werden.

In § 55 I VVG wird der Begriff „Ausstellung“ verwendet. In § 3 I VVG wird der Begriff „Übermittlung“ verwendet. In Ziff. 7.2 der Bestimmungen für die laufende Versicherung DTV Güter 2000/2011 und Ziff. 11.1. DTV-Güter 2000/2011 wird der Begriff „Aushändigung“ verwendet.¹

Die Begriffe „Ausstellung“, „Übermittlung“ und „Aushändigung“ einer Transportversicherungspolice haben den gleichen Funktionsgehalt, nämlich die Erstellung, die Unterzeichnung und die Freigabe der elektronischen Transportversicherungspolice an den Ausstellungsempfänger. Eine Beschränkung der Funktion der Aushändigung und Übermittlung auf die bloße Freigabe erscheint nicht sachgerecht.

Der in Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Ziff. 7.2 der Bestimmungen für die laufende Versicherung DTV Güter 2000/2011 und Ziff. 11.1. DTV-Güter 2000/2011) verwendete Begriff „Aushändigung“ wird in Absatz 3 gesondert behandelt. Hintergrund ist, dass die „Aushändigung“ einer Transportversicherungspolice nicht im Gesetz geregelt ist, sondern der vertraglichen Vereinbarung bedarf. Diese Vereinbarung geschieht in der Regel durch die Vereinbarung der Geltung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Geregelt wird hier die vertraglich vereinbarte

¹ Die Musterbedingungen des GDV sind abrufbar unter: <https://www.tis-gdv.de/tis/bedingungen/avb/ware/ware-html/>

Aushändigung der Transportversicherungspolice durch den Aussteller (Versicherer) an den Versicherungsnehmer im Sinne der oben genannten Versicherungsbedingungen. Nicht gemeint ist hier die gesetzlich geregelte Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 808 Abs. 2 BGB. In § 808 Abs. 2 BGB geht es um das Vorlegungserfordernis (sprich: Aushändigung der Urkunde an den Versicherer als Schuldner).

§ ... Die Beendigung elektronischer Transportversicherungspolice

In Abänderung von § 6 gilt für die Beendigung elektronischer Transportversicherungspolice an Order folgendes:

Eine elektronische Transportversicherungspolice an Order ist beendet, wenn die ausschließlich verfügungsbefugte Person die elektronische Aufzeichnung für den Aussteller in der Weise freigegeben hat, dass er die ausschließliche Verfügungsbefugnis erlangt, und der Aussteller die elektronische Aufzeichnung mit einem Beendigungsvermerk nach § [...] Abs. 2 des Sechsten Abschnitts versehen hat.

Anmerkung:

Zur Gewährleistung der Funktionsäquivalenz besteht hinsichtlich der Beendigung elektronischer Transportversicherungspolice kein zwingender Regelungsbedarf. In der Praxis ist es nicht üblich eine Transportversicherungspolice in Papierform zu beenden. Es besteht daher an sich kein Regelungsbedarf. Jedoch soll nicht verhindert werden, dass eine elektronische Aufzeichnung einer Transportversicherungspolice beendet werden kann. Regelungsbedarf für eine Vorschrift über die Beendigung besteht nur für Papiere mit Wertpapiercharakter. Daher wird die Beendigung ausschließlich für die Transportversicherungspolice an Order geregelt, nicht hingegen für die auf den Inhaber ausgestellte Transportversicherungspolice. Inhaltlich entspricht die Regelung der Bestimmung für die Beendigung elektronischer Fracht- und Lagerdokumente.

§ ... Formwechsel

In Abänderung von § 7 gilt für den Formwechsel folgendes:

- (1) Eine elektronische Transportversicherungspolice kann nachträglich in ein entsprechendes Dokument in Papierform umgewandelt werden. [§ ...] über die Beendigung elektronischer Transportversicherungspolice gilt entsprechend. Der Formwechsel ist nur wirksam, wenn die elektronische Aufzeichnung anstelle des Beendigungsvermerks mit einem Vermerk des Formwechsels in die Papierform versehen worden ist.
- (2) Eine elektronische Transportversicherungspolice in Papierform kann nachträglich in ein entsprechendes Dokument in elektronischer Form umgewandelt werden. [§...] über die Ausstellung elektronischer Transportversicherungspolice gilt entsprechend. Der Formwechsel ist nur

wirksam, wenn die elektronische Aufzeichnung mit einem Vermerk des Formwechsels in die elektronische Form versehen worden ist.

Anmerkung:

Der Formwechsel bei Transportversicherungspolice ist entsprechend dem Formwechsel bei Fracht- und Lagerdokumenten ausgestaltet.

§ ... Die Vorlage elektronischer Transportversicherungspolice

In Abänderung von § 8 gilt für die Vorlage elektronischer Transportversicherungspolice an Order folgendes:

Eine elektronische Transportversicherungspolice an Order ist vorgelegt, wenn die ausschließlich verfügungsbefugte Person dem Aussteller von der elektronischen Aufzeichnung Kenntnis verschafft.

Anmerkung:

Die Funktion „Vorlage“ bezieht sich auf die Vorlage im Sinne des § 55 VVG. Es geht um die Vorlage einer Urkunde (Einzelpolice, Versicherungszertifikat), wodurch von dem Versicherer Leistung verlangt wird. Der Versicherer ist berechtigt an den Inhaber der Urkunde mit befreiender Wirkung zu leisten.

Nicht geregelt in der Verordnung ist die Kraftloserklärung im Aufgebotsverfahren insb. bei abhandengekommenen Urkunden. Regelungen zur Kraftloserklärung finden sich im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), so dass eine etwaige Verordnungsermächtigung im HGB dazu nicht ermächtigen kann. Wenn auch eine Kraftloserklärung im Aufgebotsverfahren elektronisch abgewickelt werden soll, wären dazu Anpassungen über das HGB hinaus erforderlich.

Für den Widerspruch gegen elektronische Transportversicherungspolice wird in der Verordnung keine Regelung aufgenommen. Zwar ist in § 55 III VVG geregelt, dass der Inhalt einer Einzelpolice als genehmigt gilt, wenn der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach Übermittlung widerspricht. Von § 55 III VVG wird aber in der Praxis ganz überwiegend abgewichen. Die in der Praxis verwendeten Versicherungsbedingungen sehen vor, dass die Bestimmungen über die Genehmigung des Inhalts der Police auf die Einzelpolice keine Anwendung finden (siehe Ziffer 7.2 der Bestimmungen für die laufende Versicherung DTV-Güter 2000/2011). Dies soll bewirken, dass ein Widerspruch gegen den Inhalt der Einzelpolice nach ihrer Weitergabe durch den Versicherungsnehmer an Dritte nicht mehr möglich ist. Damit wird dem Bedürfnis als Verkehrsdokument Rechnung getragen, denn die Einzelpolice soll nicht durch ein Widerspruchsrecht belastet werden.

§ ... Die gesetzlich bestimmte Aushändigung, die Rückgabe elektronischer Transportversicherungspolice

- (1) Eine elektronische auf den Inhaber ausgestellte Transportversicherungspolice wird ausgehändigt, wenn die ausschließlich verfügungsbefugte Person dem Aussteller die elektronische Aufzeichnung in der Weise freigibt, dass dieser die ausschließliche Verfügungsbefugnis erwirbt.
- (2) Ist im Vertrag bestimmt, dass der Aussteller nur gegen Rückgabe einer Transportversicherungspolice zu leisten hat, findet auf die Rückgabe einer elektronischen auf den Inhaber ausgestellten Transportversicherungspolice die Vorschrift der gesetzlich bestimmten Aushändigung in Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Anmerkung:

Die als Urkunde auf den Inhaber ausgestellte Transportversicherungspolice (§ 4 Abs. 1 VVG) unterliegt der Regelung in § 808 Abs. 2 BGB. Danach ist der Versicherer als Schuldner nur gegen Aushändigung der als Urkunde ausgestellten Transportversicherungspolice zur Leistung verpflichtet. Dementsprechend ist in Absatz 1 vorgesehen, dass die elektronische Aufzeichnung dem Aussteller (Versicherer) so freigegeben werden muss, dass der Versicherer die ausschließliche Verfügungsbefugnis erwirbt.

Absatz 2 berücksichtigt, dass im Versicherungsvertrag vereinbart werden kann, dass der Aussteller (Versicherer) nur gegen Rückgabe der auf den Inhaber ausgestellten Transportversicherungspolice zu leisten hat (§ 4 Abs. 2 VVG). Für diesen Fall regelt Absatz 2 der Vorschrift, dass die Vorschriften der Aushändigung in Absatz 1 entsprechende Anwendung finden.

§ ... Nachträgliche Eintragung durch den Aussteller

In Abänderung von § 10 gilt für nachträgliche Eintragungen in elektronische Transportversicherungspolice durch den Aussteller folgendes:

- (1) Für die nachträgliche Eintragung durch den Aussteller ist es erforderlich, dass der Aussteller
 - a) die Eintragungsbefugnis hat,
 - b) die nachträgliche Eintragung in der elektronischen Aufzeichnung vornimmt und unterzeichnet, und
 - c) sichergestellt ist, dass die Authentizität und Integrität der geänderten elektronischen Aufzeichnung gewahrt ist und
 - d) der Aussteller die elektronische Aufzeichnung wieder freigegeben hat.
- (2) Eine elektronische Transportversicherungspolice wird mit einem Beendigungsvermerk versehen, wenn

- a) der Aussteller die ausschließliche Verfügungsbefugnis hat,
- b) er die Beendigung in der elektronischen Aufzeichnung vermerkt und unterzeichnet, und
- c) sichergestellt ist, dass die Authentizität und Integrität der geänderten elektronischen Aufzeichnung gewahrt ist, und
- d) der Aussteller demjenigen, von dem er die ausschließliche Verfügungsbefugnis erhalten hat, Kenntnis von der elektronischen Aufzeichnung verschafft.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine elektronische Transportversicherungspolice mit einem Vermerk des Formwechsels in die Papierform versehen wird.

Anmerkung:

Die Funktion der nachträglichen Eintragung durch den Aussteller ist entsprechend der Bestimmung zur nachträglichen Eintragung durch den Aussteller für die fracht- und Lagerdokumente ausgestaltet. Eine nachträgliche Eintragung durch Dritte (ausschließlich verfügungsbefugte Personen abweichend vom Aussteller) kommt bei der Transportversicherungspolice nicht in Betracht und Bedarf daher keiner Regelung im Sechsten Abschnitt .

§ ... Die Übertragung elektronischer Transportversicherungspolice

In Abänderung von § 12 gilt für die Übertragung elektronischer Transportversicherungspolice folgendes:

- (1) Elektronische Transportversicherungspolice an Order werden auf einen Erwerber übertragen, wenn
 - a) die ausschließlich verfügungsbefugte Person die Übertragung in der elektronischen Aufzeichnung vermerkt und den Vermerk unterzeichnet, und
 - b) sichergestellt ist, dass die Authentizität und Integrität des Vermerks und der elektronischen Aufzeichnung gewahrt ist, und
 - c) die elektronische Aufzeichnung in der Weise für den Erwerber freigibt, dass dieser die ausschließliche Verfügungsbefugnis erlangt.

Der Vermerk braucht den Erwerber nicht zu bezeichnen.

- (2) Elektronische Transportversicherungspolice an Order, die nach Abs. 1 übertragen wurden, ohne dass der Erwerber bezeichnet wurde, können auf einen weiteren Erwerber übertragen werden, indem die ausschließlich verfügungsbefugte Person die elektronische Aufzeichnung in der Weise für den Erwerber freigibt, dass dieser die ausschließliche Verfügungsbefugnis erlangt.
- (3) Elektronische auf den Inhaber ausgestellte Transportversicherungspolice werden auf einen Erwerber übertragen, indem die ausschließlich verfügungsbefugte Person die elektronische Aufzeichnung in der Weise für den Erwerber freigibt, dass dieser die ausschließliche Verfügungsbefugnis erlangt.

Anmerkung:

In Absatz 1 wird die Übertragung elektronischer Transportversicherungspolice, die an Order ausgestellt sind, geregelt. Inhaltlich entspricht die Vorschrift der Vorschrift über die Übertragung von Ladescheinen, Lagerscheinen und Konnossementen in § 12 Absatz 1 des Dritten Abschnitts. Es wird hier die Funktion der Indossierung in elektronischer Weise abgebildet. Absatz regelt den Sonderfall der Übertragung ohne Bezeichnung des Erwerbers.

In Absatz 3 wird die Übertragung der elektronischen als Urkunde auf den Inhaber ausstellte Transportversicherungspolice (§ 4 Absatz 1 VVG, bloßes Legitimationspapier) geregelt. Die Übertragung einer solchen Transportversicherungspolice kann nicht durch Indossament geschehen. Die Regelung in Absatz 1 passt daher nicht und es ist eine gesonderte Regelung erforderlich.

Nicht Gegenstand der Regelung ist die Übertragung einer echten Inhaber-Transportversicherungspolice. Diese ist Wertpapier und nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung umfasst (siehe erste Anmerkung oben).

II. Verordnungsermächtigung

Satz 1:

Der Transportversicherungspolice (§ 363 Absatz 2 HGB) ist gleichgestellt eine elektronische Aufzeichnung, die dieselben Funktionen erfüllt wie die Transportversicherungspolice, sofern sichergestellt ist, dass die Authentizität und die Integrität der Aufzeichnung gewahrt bleiben (elektronische Transportversicherungspolice).

Satz 2:

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit [...] durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten der Ausstellung, Übermittlung, vertraglich vereinbarten Aushändigung, Beendigung, Vorlage, gesetzlich bestimmten Aushändigung, Rückgabe, Übertragung einer elektronischen Transportversicherungspolice sowie die Einzelheiten des Verfahrens einer nachträglichen Eintragung in eine elektronische Transportversicherungspolice zu regeln.

Anmerkung:

In Satz 1 wird allgemein auf die Transportversicherungspolice abgestellt, da dieser Begriff im HGB bereits verwendet wird. Der Transportversicherungspolice wird eine elektronische Aufzeichnung gleichgestellt, sofern die Authentizität und die Integrität der Aufzeichnung gewahrt bleiben. In Satz 2 wird der Umfang der Verordnungsermächtigung beschrieben. Diese Vorgehensweise entspricht der für elektronische Fracht- und Lagerdokumente, für die bereits elektronische Aufzeichnungen zulässig sind und Verordnungsermächtigungen bestehen.

Eine Verordnung für elektronische Transportversicherungspolice setzt eine entsprechende Verordnungsermächtigung voraus. Eine solche Verordnungsermächtigung besteht derzeit nicht und müsste geschaffen werden. Die bestehenden Verordnungsermächtigungen für elektronische Aufzeichnungen von Fracht- und Lagerdokumenten (etwa in § 516 Abs. 3 HGB für das Konnossement) sind nicht analogiefähig.

Die neue Verordnungsermächtigung sollte im HGB geschaffen werden. In § 363 Abs. 2 HGB ist die Transportversicherungspolice ausdrücklich erwähnt. Eine Transportversicherungspolice beurkundet den Transportversicherungsvertrag und verbrieft die Rechte daraus. Eine Transportversicherungspolice kann sich sowohl auf die Versicherung des Risikos im Rahmen eines Versicherungsvertrages als auch auf die Versicherung des Einzelrisikos unter einer laufenden Police im Sinne des § 55 VVG (Einzelpolice, Versicherungszertifikat) beziehen.

Während sich die kaufmännischen Fracht- und Lagerdokumente im HGB ausdrücklich auf Güter beziehen, bleibt der Anwendungsbereich der Transportversicherungspolice im HGB offen und ist insbesondere nicht auf die Güterversicherung beschränkt. Nach

diesem Verständnis umfasst der Anwendungsbereich der Transportversicherungspolice damit alle Transportversicherungen, in denen der Versicherungsnehmer verlangen kann, dass der Versicherer eine Urkunde über den Versicherungsvertrag ausstellt. Über § 3 VVG ist dies für alle Transportversicherungen im Bereich des VVG und über die DTV-Güter bzw. DTV-ADS 2009 für die Seeversicherung möglich. Insofern kann eine Transportversicherungspolice beispielsweise auch für eine Seeschiffsversicherung ausgestellt werden.

Welche Arten der Transportversicherungspolice der Verordnung unterliegen, wird in der Verordnung näher bestimmt. Mit der Verordnung soll sowohl die als Urkunde ausgestellte Transportversicherungspolice an Order (im Sinne von § 363 Abs. 2 HGB) als auch die als Urkunde auf den Inhaber ausgestellte Transportversicherungspolice (im Sinne von § 4 VVG) geregelt werden.

Transportversicherungspolice an Order haben Bedeutung als Nachweis von Versicherungsschutz insb. bei der Abwicklung eines Akkreditivgeschäfts sowie im internationalen Überseekauf. Das bedeutet aber nicht, dass jede Transportversicherungspolice zwingend an Order ausgestellt sein muss.

Auch für andere Transportversicherungspolice, also solche, die nicht an Order ausgestellt sind, sollte eine elektronische Aufzeichnung ermöglicht werden. Neben der Transportversicherungspolice an Order wäre damit auch eine elektronische Aufzeichnung einer als Urkunde auf den Inhaber ausgestellten Transportversicherungspolice ermöglicht. Gemeint ist damit eine Transportversicherungspolice, die im Sinne des § 4 Abs. 1 VVG als Urkunde auf den Inhaber ausgestellt ist. Diese ist kein reines Inhaberpapier und daher kein Wertpapier, sondern ein Namenspapier mit Inhaberklausel (qualifiziertes Legitimationspapier) mit der Wirkung des § 808 BGB. Auch für solche Transportversicherungspolice sind elektronische Aufzeichnungen denkbar. Sie würden z.B. ermöglichen, ein Handelsgeschäft auch hinsichtlich des Nachweises von Versicherungsschutz durch Verwendung elektronischer Aufzeichnungen abzuwickeln.

Kein Regelungsbedarf in der Verordnung wird hingegen gesehen für eine elektronische Transportversicherungspolice als echtes Inhaber-Wertpapier. Zwar kann die Versicherungspolice, insb. die Transportversicherungspolice der Seeversicherung durch deutliche Hervorhebung echtes Inhaberpapier sein. In der Praxis werden Transportversicherungspolice jedoch nicht auf diese Weise ausgestellt. Die Parteien des Versicherungsvertrages haben in der Regel kein Interesse daran, eine Transportversicherungspolice als echtes Inhaber-Wertpapier auszugestalten. Für eine elektronische Aufzeichnung einer Inhaber-Transportversicherungspolice besteht daher kein Regelungsbedarf in der Verordnung.

Eine Verordnungsermächtigung sollte in einem neuen § 365a HGB n.F. verortet sein. Damit käme hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass die Verordnungsermächtigung nicht ausschließlich für Transportversicherungspolice an Order gilt.

In Satz 2 wird der Umfang der Verordnungsermächtigung durch Bezugnahme auf die Funktionen (gemeint: Eigenschaften) der elektronischen Transportversicherungspolice beschrieben. Gemeint sind die Eigenschaften einer

elektronischen Transportversicherungspolice, die mit Blick auf die Funktionsäquivalenz erforderlich sind. Die elektronische Aufzeichnung muss, um der betreffenden Transportversicherungspolice gleichgestellt zu sein, dieselben Funktionen wie das Papierdokument erfüllen. Mit Blick darauf werden die Ausstellung, Übermittlung, vertraglich vereinbarte Aushändigung, Beendigung, Vorlage, gesetzlich bestimmte Aushändigung, Rückgabe, Übertragung einer elektronischen Transportversicherungspolice sowie die Einzelheiten des Verfahrens einer nachträglichen Eintragung in eine elektronische Transportversicherungspolice geregelt. Die Regelung der Umwandlung elektronischer Aufzeichnung in Papierform und umgekehrt ist nicht ausdrücklich erwähnt, da sie unter die Ausstellung fällt.